

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2007

Geschäftszahl

2006/02/0192

Rechtssatz

Enthält das Schreiben der Behörde keine formelle Zurückweisung der Berufung, sondern enthält es bloß die Verständigung des Bf über deren - gemäß § 6 AVG erfolgte - Weiterleitung, so stellt dieses Schreiben eine den Gang des Verwaltungsverfahrens regelnde Anordnung dar. Die gegen diesen Verwaltungsakt erhobene Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.